

Keller in Zürich.

6007. Keller, H., 2. Reisekarte der Schweiz 1:440,000. Kpfrst. u. color. Imp.-Fol. auf Leinw. in Carton * 4 M. 80 Pf.

Kesseling'sche Hofbuchh. in Hildburghausen.

6008. Kuhsam, J., Rechenschule. 4. Hft. 2. Aufl. 8. 15 Pf.

Kirchheim in Mainz.

6009. Dupanloup, F., die Freimaurerei. Uebersetzung v. C. Siedinger. 8. 1 M.

6010. Manning, H. G., die vatikanischen Dekrete in ihrer Wirkung auf die Pflichten der Unterthanen gegen die Regierungen. 8. 1 M. 50 Pf.

Klemm's Verlag in Dresden.

6011. Klemm, H., vollständige Schule der Damenschneiderei. 4. Aufl. 5. Hft. gr. 8. * 1 M.

Koblick in Berlin.

6012. Bertmann, W., grammatisches Uebungsbuch f. die mittlere Stufe d. französischen Unterrichts. 1. Hft. 4. Aufl. gr. 8. * 1 M.

6013. — dasselbe. 3. Hft. 3. Aufl. gr. 8. * 1 M. 40 Pf.

Kühmann & Co. in Bremen.

6014. Degenhardt, R., naturgemäßer Lehrgang zur schnellen u. gründlichen Erlernung der englischen Sprache. Elementarcursus. 23. Aufl. gr. 8. * 1 M. 80 Pf.

Mauke Söhne in Hamburg.

6015. Schröder, H., Lexikon der hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart. Fortgesetzt v. A. H. Kellinghusen. 25. Hft. 8. * 1 M. 50 Pf.

Neff in Stuttgart.

6016. Racinet, M. A., das polychrome Ornament. Deutsche Ausg. v. R. Reinhardt. 2. Aufl. 1. Lfg. Fol. * 2 M. 40 Pf.

Nübling in Stuttgart.

6017. Haus-Bibliothek griechischer u. römischer Classiker. 3—54. Lfg. 8. à * 50 Pf.

Ph. Neclam jun. in Leipzig.

6018. † Universal-Bibliothek. 641—650. Bdchn. 16. à * 20 Pf.

Inhalt: 641. Sophofies. Uebers. v. G. Thudichum. 2. Bdchn. Oedipus in Kolonos. — 642—645. Das Nibelungenlied. Aus dem Mittelhochdeutschen übertr. v. A. H. Junghans; geb. * 1 M. 20 Pf. — 646. Humoristische Studien. Schwank v. C. Lebrun. — 647. Der Sieg d. Lichtes. Historische Tragödie v. F. C. Schubert. — 648. Die Familie Pegge v. Hildebrand. — 649. Bricomte v. Vétoires. Lustspiel frei nach Bayard v. C. Blum. — 650. Als Verlobte empfehlen sich. Lustspiel v. E. Wihert.

Serth in Stuttgart.

6019. Post- u. Eisenbahnkarte v. Deutschland (m. Angabe der Kilometer-Entfernungen). 1:200,000. Chromolith. gr. Fol. 1 M. 30 Pf.

Teubner in Leipzig.

6020. Wackernagel, Ph., das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang d. 17. Jahrh. 46. u. 47. Lfg. Ley. 8. à * 2 M.

Vieweg & Sohn in Braunschweig.

6021. Schlömilch, O., fünfstellige logarithmische u. trigonometrische Tafeln. 4. Aufl. gr. 16. * 1 M.

Wiegandt, Hempel & Parey in Berlin.

6022. Bibliothek landwirthschaftlicher Classiker. 16. Lfg. gr. 8. * 1 M.

Inhalt: J. H. v. Thünen's isolirter Staat in Beziehung auf Landwirthschaft u. Nationalökonomie. 3. Aufl. hrsg. v. H. Schumacher-Borchlin. 1. Lfg.

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Nachdruck von Compositionen durch Gesangvereine betr.

Die nachstehenden Mittheilungen aus den in Sachen des Musikalienhändlers Robert Seitz in Leipzig gegen Christian Felix Ackens, Buchhalter in Burtscheid gesprochenen Erkenntnissen, welche schon in Nr. 288 d. Bl. vom vorigen Jahre erwähnt worden sind, haben ein so hohes Interesse für sämtliche Musikalienverleger, daß sie die weiteste Verbreitung verdienen. Der Fall ist mit kurzen Worten folgender:

Herr Ackens in Burtscheid, Vorsteher und Dirigent des Gesangvereins Concordia zu Aachen, hatte die im rechtmäßigen Verlage des Herrn Robert Seitz in Leipzig erschienene Composition von Julius Rieß „Im grünen Walde“ durch Ueberdruck mechanisch vervielfältigen lassen und in 160 Exemplaren dem Gesangvereine zum Gebrauche bei seinen Aufführungen übergeben.

Hr. Seitz hat deshalb bei dem königlichen Landgericht zu Aachen Klage erhoben, Strafantrag gestellt und Schadenerfaß gefordert. In 1. Instanz wurde Hr. Ackens in eine Strafe von 10 Thlr. und in eine Geldbuße von gleicher Höhe und Tragung aller Kosten verurtheilt. Dies Urtheil war in folgender Weise begründet:

In Erwägung zur Strafflage, daß durch das Geständniß des Beschuldigten in Verbindung mit den Vorverhandlungen als thatächlich feststehend anzunehmen ist, daß der Beschuldigte in seiner Qualität als Vorstand des Gesangvereins Concordia zu Aachen im November 1873, nachdem er die Partitur zu dem von Julius Rieß, Opus 47. No. 6 in Musik gesetzten und in dem Verlage von Robert Seitz zu Leipzig erschienenen Liede „Im grünen Walde“ angekauft, in je vierzig Exemplaren die vier Chorstimmen jener musikalischen Composition nach einer von ihm veranlaßten Abschrift durch den Lithographen Wedler dahier zum Gebrauche für die einzelnen Vereinsmitglieder hat überdrucken lassen und an letztere ausgetheilt hat;

dass der Beschuldigte die Anwendbarkeit einer Strafbestimmung um deswillen contestirt, weil er auf Ersuchen des besagten Gesangvereins die fragliche Nachbildung nicht zum Zwecke der wei-

teren Verbreitung und um selbst dadurch zu lucriren, sondern lediglich um den einzelnen Vereinsmitgliedern die Inconvenienz des eigenhändigen Abschreibens zu ersparen, habe vornehmen lassen, und daß er auf Grund entschuldbaren Irrthums in gutem Glauben gehandelt habe, weshalb ihn nach §. 18. l. c. alinea 2. kein Ver Schulden treffe;

dass indessen die Kriterien des dem Beschuldigten vorgeworfenen und im §. 18. des citirten Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehens sowohl in objectiver wie in subjectiver Beziehung untergebens vorliegen; —

in Erwägung, daß nämlich zunächst, wie schon oben angedeutet worden, in facto feststeht, daß der Beschuldigte durch lithographischen Ueberdruck die Chorstimmen der fraglichen musikalischen Composition in einer Mehrzahl von Exemplaren in unveränderter Gestalt hat reproduciren lassen;

dass der Beschuldigte sodann selbst nicht behauptet, geschweige denn bewiesen hat, daß der Berechtigte ihm zu dieser Manipulation die Genehmigung ertheilt habe;

dass sohin die Requisiten des objectiven Thatbestandes des Nachdrucks vorliegen, indem derselbe nach §. 4. des allegirten Gesetzes in der unberechtigten mechanischen Vervielfältigung, d. h. der Wiedergabe eines Schriftwerkes in seiner Identität besteht; nach §. 22. l. c. das Vergehen des Nachdrucks vollendet ist, sobald selbst nur ein einziges Exemplar, jedoch in der Absicht, eine Mehrzahl von Nachdrucksexemplaren anzufertigen, hergestellt ist, und nach §. 45. l. c. ein Gleiches in Betreff der Vervielfältigung einer geschützten musikalischen Composition, wozu das in Rede stehende Lied zu rechnen ist, gilt; —

in Erwägung, anlangend den subjectiven Thatbestand, daß in dieser Beziehung der §. 18. l. c. die vorsätzliche oder fahrlässige Veranstaaltung eines Nachdrucks in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes zu verbreiten, voraussetzt;

dass das Gesetz hier unter „vorsätzlich“ die Kenntniß der eigenen Nichtberechtigung zur Vervielfältigung versteht und als Veranstalter Derjenige anzusehen ist, welcher als Unternehmer des Nachdrucks, gleichsam als die eigentliche Quelle desselben, erscheint;